Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS AF 4 (S. 129-131)**
Titel	**Verschiedene Dispositionen vom 10ten Jenner 1809. bezüglich auf die Administration der Gemeindgüter.**
Ordnungsnummer	
Datum	10.01.1809

[S. 129] Veranlaßt durch die vorjährigen Amtsberichte der Herren Bezirks- und Unterstatthalter, über den Zustand ihrer respektiven Bezirks-Abtheilungen, – hat der Kleine Rath in Betress der Gemeindgüter, nachstehende Beschlüsse gefaßt:

a.) Da hie und da, wegen Verkauf von Eichen und schädlichem Fürkauf mit Holz, große Mißbräuche obwalten, – so werden die sämmtlichen Herren Statthalter eingeladen, wenn im Verfolg neuerdingen in der oder dieser Gemeinde grober und schädlicher Fürkauf oder Verkehr mit der oder dieser Art Holz getrieben würde, solche specielle Facta der Forst-Polizey-Commission zu näherer Untersuchung und nöthig findender Disposition bekannt zu machen.

b.) Da es sich aus den Amtsberichten der Herren Statthalter ergiebt, daß rücksichtlich der Verwaltung der meisten Gemeindsgüter die größten // [S. 130] Mißbrauche herrschen, und der Inhalt der gedachten Berichte vermuthen läßt, daß dieß hie und da hauptsächlich von unzweckmäßiger und nachläßiger Rechnungsführung herrühre, indem bisdahin an mehreren Orten über diese Güter nicht einmahl Rechnungen, sondern nur Handrödel geführt worden, – so ladet der Kleine Rath die sämmtlichen Herren Statthalter ein, hinfüro pünktlich darauf zu halten, und zu wachen, daß nach dem Inhalt des 8. §. des Gesetzes über die Organisation der Gemeindräthe vom 28sten May 1803, die Gemeindsrechnungen gestellt, und damit nach Anleitung zu Werk gegangen, die dawider handelnden Gemeindräthe aber, wegen Nichtbefolgung ihrer Pflicht, unverzüglich den, competierlichen Richter zur Bestrafung überwiesen werden. Uebrigens sollen nicht nur Gemeindswaldungen, sondern auch andere Gemeindsgüter, wenn schon die Gemeindsgenossen unter sich darüber einig waren, auf keine Weise ohne höheres Vorwissen und Einwilligung vertheilt oder gar veräußert werden, weßwegen die Herren Statthalter ein wachsames Auge darauf zu richten haben, daß in dieser Beziehung keine ferneren unbefugten Schritte von den Gemeinden gethan werden. // [S. 131]

Endlich ist von den Herren Statthaltern darauf zu sehen, daß in den Rechnungen die gewöhnlichen Gemeindsschulden von den Einquartierungs- und Requisitions-Schulden getrennt, die letztern auf zweckmäßige und möglichst schonliche Weise von den Gemeindsbürgern nach und nach getilgt, und so die Gemeindsgüter wieder in den ehevorigen Stand zurückgebracht werden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Hierbey wird den Herren Statthaltern aufgetragen, in dem nächsten und in allen folgenden Amtsberichten der Regierung diejenigen Gemeindräthe bekannt zu machen, deren Gemeindgutsrechnungen sich nicht in gehöriger Ordnung befinden und den Herren Statthaltern nicht zur Einsicht zugestellt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016